

Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht. Die Übereignung nehmen wir hiermit an. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Ware. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Wir nehmen die vorbezeichneten Abtretungen an. Von etwaigen Pfändungen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen in die Vorbehaltsware sind wir unverzüglich – d.h. telefonisch und/oder telegrafisch – unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung unserer Ware/ Vorbehaltsware und zum Einzug der Außenstände. Danach sind eingehende abgetretene Außenstände sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt dann, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

6. Lieferfristen oder –Termine

6.1 Lieferzeiten

Der Liefertermin gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Zusmarshausen bzw. das jeweilige Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist diese und nicht der ursprüngliche Zeitpunkt maßgebend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

6.2 Unvorhersehbare Ereignisse

Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir bei aller nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten – z.B. durch Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Streik und Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, so verlängert sich, wenn die Lieferung und Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Den Kunden informieren wir hierüber umgehend und erstatten ihm bereits erbrachte Gegenleistung zurück.

6.3 Haftungsbeschränkung, Rücktrittsrecht

Zugesagte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht bindend. Die Haftung für Schäden aus einem etwaigen Liefervertrag ist ausgeschlossen. Sollte eine Lieferung aus anderen als den vorstehend unter Ziffer 6.2 genannten Gründen nicht frist- bzw. termingerecht erfolgen, ist der Kunde, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist nachgeholt wird, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob dieser vom vorstehenden Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder nicht.

7. Gefahrübergang, Versand, Fracht

7.1 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Vernichtung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob diese Sendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

7.2 Versand

Für Bruch, Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg wird nicht gehaftet. Sendungen können von uns zu Lasten des Abnehmers versichert werden.

7.3 Fracht

Die Kosten für den Versand trägt – wenn nicht anders vereinbart wurde – immer der Abnehmer.

8 Gewährleistung

8.1 Umgang der Gewährleistung

Wir leisten Gewähr dafür, dass dem Kunden nur einwandfreie Waren geliefert werden, insbesondere dass die Ware entsprechend den technischen Beschreibungen funktionieren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate

ab Ablieferung der Waren, für Laserdioden nur 3 (drei) Monate. Bei Lieferungen an Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Für nachgebesserte oder ausgetauschte Waren haften wir im Rahmen der ursprünglichen Gewährleistungspflicht gemäß den Lieferbedingungen.

8.2 Art der Gewährleistung

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach eigener Wahl verpflichtet, in angemessener Frist entweder die Mängel durch Reparatur zu beseitigen oder neue Ware bzw. Teile zu liefern. Im Falle einer Nacherfüllung hat uns der Kunde die Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Kosten zuzusenden, wobei die wirtschaftlichste Versandart zu wählen ist. Sollte die Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich oder nicht zumutbar sein oder fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Gegenleistung angemessen zu mindern oder vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

8.3 Gewährleistungsausschluss, Rügepflicht

Mängel, deren Ursachen nach dem Übergang der Gefahr auf den Kunden entstanden sind, sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Außerdem sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn dieser angelieferte Waren nicht unverzüglich (innerhalb von 5 Arbeitstagen) und sorgfältig auf ihren vertragsgemäßen Zustand hin überprüft oder Mängel oder Mengenabweichungen nicht unverzüglich rügt. Telefonische oder telegrafische Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung jeglicher Be- oder Verarbeitung schriftlich zu rügen. Gewährleistungsansprüche sind ferner dann ausgeschlossen, wenn die Waren durch den Kunden oder Dritte falsch behandelt (auch elektrisch) oder geändert oder ohne unsere Einwilligung unsachgemäß repariert wurden. Mängelrügen entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Eine bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge.

8.4 Haftungsbeschränkung, Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 (sechs) Monaten ab Lieferung, bei Kunden die Verbraucher sind, in einem Jahr ab Lieferung. Sämtliche Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die über die vorstehend bezeichneten hinausgehen, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

9. Schadensersatzansprüche

9.1 Höhe des Schadensersatzes

Die Höhe von Schadensersatzansprüchen des Abnehmers bei Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzug, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wird auf höchstens 5 (fünf) % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Eine Haftung kommt in diesem Fall auch nur für den unmittelbaren Schaden in Betracht.

9.2 Positive Vertragsverletzung

Jegliche Schadensersatzansprüche des Abnehmers bei positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Begleit- bzw. Mängelfolgeschäden, und bei Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.

9.3 Unerlaubte Handlung

Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus unerlaubter Handlung sind auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10. Entschädigung bei Vertragsaufhebung

Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Abnehmer zu vertreten hat, so muss er an uns – unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens – eine Entschädigung von 10 (zehn) % des Netto-Auftragswertes bezahlen. Dem Abnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

11. Schlussbestimmung

11.1 Teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. In diesem Falle gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

11.2 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Die Vorschriften des „Einheitlichen Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ vom 17.7.1973 und des „Einheitlichen Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen“ vom 17.7.1973 finden keine Anwendung.

11.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus den Geschäftsbeziehungen mit uns und im Zusammenhang damit anstehende Streitigkeiten ist Augsburg.